

Entwurf

Friedhofssatzung

der Gemeinde H o l m

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird, nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom **15. Dezember 2011**, folgende Friedhofssatzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Holm. Er dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Holm und Hetlingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 2

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Besteht die Absicht der Außerdienststellung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen; bei einzelnen Wahlgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, anonymen Urnengrabstätten **oder in Urnengräbern im Rasenfeld** Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten Beigesetzten für unbegrenzte Zeit auf Kosten der Gemeinde Holm in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten möglichst einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten möglich dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Erbgrabstätten bzw. Urnenerbgrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Holm kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet.

(2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühlen ausgenommen, zu befahren,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften zu verteilen,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- i) zu lärmern und zu spielen.

Der Bürgermeister kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Besondere Versammlungen, Veranstaltungen, öffentliche Reden und Musikdarbietungen, durch die der Friedhof mehr als üblich in Anspruch genommen wird, bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur an Werktagen durchgeführt werden. Während der Dauer einer in der Nähe vorgenommenen Beerdigung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen, kann der Bürgermeister die Arbeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid versagen.

III. Bestattungsvorschriften § 6 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bürgermeister anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Erbgrabstätte oder Urnenerbgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Der Bürgermeister setzt im Einvernehmen mit dem Anmeldenden Ort und Zeit der Bestattung fest. An Sonnabenden sowie Sonn- und Feiertagen sollen keine Beerdigungen stattfinden.

§ 7 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern und Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Bürgermeisters bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 8 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Grabmale, Anpflanzungen oder ähnliche Dinge, die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten auf Verlangen vorübergehend zu entfernen. Ebenso haben die Nutzungsberechtigten der Nachbargräber eine notwendige vorübergehende Veränderung auf ihren Gräbern zu dulden, wenn daneben Bestattungen erfolgen müssen.

§ 9 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen und bei Verstobenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(2) Der Bürgermeister kann im zwingenden Einzelfall über die vorzeitige Rückgabe von Gräbern und im Einzelfall über verkürzte Grabpflegelegale vor Ablauf der Ruhezeit entscheiden.

§ 10 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Holm nicht zulässig. § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstobenen, bei Umbettungen aus Erbgrabstätten oder Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 21 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten § 11 Allgemeines

(1) Die Grabstätten nach Abs. 2 a bis f bleiben Eigentum der Gemeinde Holm. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Holm erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Erbgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenerbgrabstätten,
- e) anonyme Urnengrabstätten
- f) **Urnengräber im Rasenfeld.**

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erlangung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Erbgrabstätten, an Urnenerbgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die weitere Beisetzung einer oder zweier Urnen ist innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit möglich im Falle des Abs. 2 Buchst. b).

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Erbgrabstätten

(1) Erbgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen ein dauerndes und vererbliches Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Recht darf auf Familienmitglieder vererbt werden.

(2) Es werden unterschieden ein- und mehrstellige Grabstätten.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung des Besitzeinscheins.

(4) In Erbgrabstätten dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus seinem Familienkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die – ehelichen und unehelichen – Kinder,
- c) auf die Adoptiv- und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) wird die / der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Abs. 5 gilt im Falle des Absatzes 6 entsprechend.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Erbgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

§ 14 **Urnenreihengrabstätten und Urnenerbgrabstätten**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenerbgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbeisetzungen nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4,
- d) **Urnen im Rasenfeld**

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(3) Für Urnenerbgrabstätten gilt § 13 entsprechend. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenerbgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschenstätte.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für Erbgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15 **Anonyme Urnengrabstätten**

In einer besonders ausgewiesenen Fläche für anonyme Begräbnisse ist die Beisetzung von Aschen in anonymen Urnengrabstätten vorgesehen. Die Fläche wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich gestaltet und gepflegt.

§ 15 a **Urnengräber im Rasenfeld**

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung von Aschen in Urnengräbern im Rasenfeld vorgesehen.

(2) Urnengräber haben eine Größe von 1 m x 1 m und können mit maximal 2 Urnen belegt werden.

(3) Urnengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format 40 x 50 cm und einer Stärke von 12 cm zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig auf dem Urnengrab einzulassen.

(4) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden.

V.
Gestaltung der Grabstätten
§ 16
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

(3) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1:

§ 17
Fundamentierung und Befestigung von Grabmalen

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 18
Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

§ 19 Entfernung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder wenn nach Ablauf der Ruhezeit kein Erbe mehr vorhanden ist, sind die Grabmale zu entfernen. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 20 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 16 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 5 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Krone von auf Grabstätten gepflanzten Bäumen darf die jeweilige Grenze der Grabstätte nicht überschreiten, es sei denn, es liegt eine Zustimmung vom Nutzungsberechtigten des betroffenen Nachbargrabes vor. Alle vorhandenen Laubbäume über 25 Jahre sind von der Regelung grundsätzlich ausgenommen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 8 bleibt unberührt.

(4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabzeichen oder in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgefäßen oder ähnliches zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Gemeinde entfernt werden. Ruhebänke dürfen nur von der Gemeinde aufgestellt werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Es besteht auch die Möglichkeit, auf Antrag gegen Zahlung eines Betrages die Grabpflege für die Dauer der Nutzungsberechtigung durch die Friedhofsverwaltung ausüben zu lassen (Grabpflegelegat). Dieses Legat wird aufgrund eines Mustervertrages, der Anlage zu dieser Satzung ist, zwischen dem Nutzungsberechtigten und der Friedhofsverwaltung begründet. Nähere Einzelheiten regelt der Grabpflegevertrag.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung, Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Gemeinde verlangt, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit **oder Rückgabe der Grabstätte** abräumt.

(8) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Gemeinde.

§ 21 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf die Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Erbgrabstätten und Urnenerbgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 19 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern § 22 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis des Bürgermeisters betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 23

Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 24

Listenführung

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- a) ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Friedhof beigesetzten Personen in der Zeitfolge der Beerdigung,
- b) je ein Einzelverzeichnis der Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten, Erbgrabstätten, Urnenerbgrabstätten, anonymen Urnengrabstätten **und Grabstätten im Rasenfeld** in der Reihenfolge der angelegten Grabstätten unter Eintragung der Belegungen und der Nutzungsberechtigten (bei anonymen Urnengrabstätten ohne Angabe der Nutzungsberechtigten).
- c) Gesamtplan, Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen (z. B. Bepflanzungspläne).

§ 25

Haftung

Die Gemeinde Holm haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Holm nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 26

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Gemeinde sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen der in dieser Satzung geregelten Vorschriften verhält.

Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom **01.10.2007** außer Kraft.

Holm, den **15.12.2011**

Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister

(s)

(Rißler)